

Polizeiverordnung

vom 30. November 2021 (in Kraft gesetzt per 1. Februar 2022) | Rechtssammlung-Nr. 501

Inhalt

Inhalt	2
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gegenstand und Zweck	4
Art. 2 Zuständigkeit	4
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	4
Art. 4 Hilfeleistungen	4
II Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung	4
Art. 5 Sicherheit und Ordnung	4
Art. 6 Jugendschutz	4
Art. 7 Veranstaltungen auf Privatgrund	5
Art. 8 Schutzvorrichtungen	5
Art. 9 Fahrzeuge und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen	5
Art. 10 Rettungseinrichtungen	5
Art. 11 Tierhaltung / Hundehaltung	6
Art. 12 Schiessgelände	6
Art. 13 Zurückschneiden von Pflanzen	6
III Schutz des öffentlichen und privaten Grundes und Eigentums	6
Art. 14 Grundsatz	6
Art. 15 Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	6
Art. 16 Strassen, Plätze und Fusswege	7
Art. 17 Überwachen des öffentlichen Grundes	7
Art. 18 Aufzeichnungen, Persönlichkeitsschutz	7
Art. 19 Fahrende, Campieren, Nächtigen im Freien	8
Art. 20 Feuern auf öffentlichem Grund	8
Art. 21 Betreten von Privatgrund und Baustellen	8
IV Immissionsschutz	8
Art. 22 Immissionen	8
Art. 23 Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Littering	9
V Lärmschutz	9
Art. 24 Nachtruhe	9
Art. 25 Allgemeine Ruhezeiten	9
Art. 26 Lautsprecher und Verstärkeranlagen	10
Art. 27 Feuerwerk	10

VI Wirtschafts- und Gewerbepolizei	10
Art. 28 Schliessungsstunde	10
Art. 29 Sammlungen, Betteln	10
VII Bewilligungen, Sanktionen, Straf- und Schlussbestimmungen	11
Art. 30 Bewilligungen	11
Art. 31 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	11
Art. 32 Strafbestimmungen	11
Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	11
Anhang	12
Beilage	13

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz, § 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) sowie auf die aktuelle Gemeindeordnung Russikon folgende Polizeiverordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 | Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Russikon.

² Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 2 | Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Als Polizeiorgane werden in dieser Verordnung die Kantonspolizei und die Kommunalpolizei Region Pfäffikon bezeichnet.

Art. 3 | Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

¹ Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

² Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen und Handlungen der Polizeiorgane und anderer Sicherheitsorganisationen des Bevölkerungsschutzes einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

³ Polizeiliche Vorladungen sind zu befolgen.

⁴ Der Gemeinderat kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

Art. 4 | Hilfeleistungen

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen und anderen Sicherheitsorganisationen des Bevölkerungsschutzes auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben Hilfe zu leisten.

II Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung

Art. 5 | Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

² Insbesondere ist es verboten:

- a) Personen oder Tiere mutwillig zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) durch ungebührliches Verhalten öffentlich zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen;
- c) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.

Art. 6 | Jugendschutz

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebranntes Wasser zu konsumieren.

³Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter sicher oder entsorgt sie, nach Einwilligung der Betroffenen, fachgerecht. Offene alkoholische Getränke können auch ohne Einwilligung der Betroffenen von der Polizei fachgerecht entsorgt werden. Die Polizei kann über den Vorfall die zuständigen Behörden informieren.

Art. 7 | Veranstaltungen auf Privatgrund

¹Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Gemeinderat verboten und von der Polizei beendet werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist, insbesondere wenn der begründete Verdacht besteht, dass zu Hass, Gewalt, religiösem Unfrieden, Straftaten usw. aufgerufen wird.

²Öffentliche Veranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko müssen vom Gemeinderat bewilligt werden.

Art. 8 | Schutzvorrichtungen

¹Baustellen, Bodenöffnungen, Swimmingpools, Gräben, Jauchegruben, Silos, Leitungen usw., die eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen, sind durch die verantwortliche Person (auf Baustellen usw.) oder deren Eigentümerin bzw. Eigentümer (Swimmingpools, Silos usw.) nach den einschlägigen Normen und Richtlinien der im Anhang gelisteten Instanzen zu sichern, notwendigenfalls zu beleuchten, einzuzäunen und zu beaufsichtigen.

²Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Beschädigen, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten, Absperrungen usw. ist verboten.

³Gegenstände, die vor Fenster oder auf Zinnen und Dächern stehen, sind so zu sichern, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 9 | Fahrzeuge und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen

¹Fahrzeuge, Fluggeräte, Modellflugzeuge, Drohnen sowie Geräte und Modelle für Freizeit, Sport, Vergnügen und dergleichen dürfen unabhängig von ihrer Grösse und ihrem Gewicht nur verwendet werden, wo der Verkehr nicht abgelenkt und Drittpersonen weder gefährdet noch belästigt werden. Motorbetriebene Modelle müssen zur Verminderung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern nach aktuellem Stand der Technik ausgerüstet sein. Für Drohnen und Modellflugzeuge gelten zusätzlich die aktuell gültigen Vorschriften des BAZL.

²Überflüge von Personen, sind grundsätzlich, zu vermeiden. Überflüge von Menschenansammlungen sind verboten.

³Überflüge des Siedlungsgebietes sind verboten. Für Überflüge von Gebäuden ausserhalb des Siedlungsgebietes ist die Zustimmung der Eigentümer oder der Berechtigten erforderlich.

⁴Der Sicherheitsabstand zum Flugplatz Speck, in Fehraltorf, ist jederzeit einzuhalten (Radius 5 km). Die Flugplatzleitung kann Ausnahmen bewilligen.

⁵Überflüge des eigenen Grundstückes zur Überprüfung von Inspektionsarbeiten oder zum Erstellen von Aufnahmen für Verkaufsdokumente sind erlaubt.

⁶Zwecks Festlegung von Betriebsplätzen und Zeiten für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 10 | Rettungseinrichtungen

¹Rettungseinrichtungen, -geräte, Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale usw. dürfen nur in Notfällen benutzt werden. Die Zweckentfremdung, das Verändern, das Beschädigen, das Verstellen usw. sind verboten.

²Die Benützung von Rettungseinrichtungen ist der Polizei oder der Gemeindeverwaltung möglichst unverzüglich zu melden.

³Der Zugang zu den Rettungseinrichtungen wie Feuerwehrlokalen, Hydranten usw. ist jederzeit freizuhalten. Fahrzeuge, die Rettungseinrichtungen blockieren, werden kostenpflichtig entfernt.

⁴ Hydranten dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Wasserversorgung nur in Notfällen benützt werden.

Art. 11 | Tierhaltung / Hundehaltung

¹ Tiere sind so zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden und Verschmutzungen an Kulturen, öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten.

² Hunde sind in Wäldern, in öffentlichen, parkähnlichen Anlagen, sowie in Schutzgebieten an der Leine zu führen. Ausgenommen von der Leinenpflicht sind Jagdhunde von Jägerinnen bzw. Jägern des zuständigen Jagdreviers, Hunde der zuständigen Wildhüterin bzw. Wildhüters und der Jagdaufsicht, sowie Einsatzhunde der Polizei, offizieller Rettungsorganisationen und Sanitätsdienste, zu Einsatz- und Übungszwecken.

³ Entwichene oder ausgebrochene gefährliche Tiere sind von der Besitzerin bzw. vom Besitzer oder von der mit der Aufsicht beauftragten Person sofort der Polizei zu melden.

⁴ Gibt eine Tierhaltung wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann eine Meldung an das Kantonale Veterinäramt erfolgen.

⁵ Wild darf weder angelockt, verfolgt noch weggetragen werden, ausgenommen zur Jagdausbildung.

⁶ Der Gemeinderat kann das Füttern wildlebender Tiere einschränken oder verbieten.

Art. 12 | Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisierte Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 13 | Zurückschneiden von Pflanzen

Bäume, Äste, Büsche und andere Pflanzen sind nach den Normen der Strassenabstandsverordnung zurückzuschneiden. Zusätzlich dürfen diese die öffentliche Beleuchtung, Strassenschilder, Hausnummern und Hydranten nicht verdecken.

III Schutz des öffentlichen und privaten Grundes und Eigentums

Art. 14 | Grundsatz

¹ Es ist verboten öffentliches oder privates Eigentum, insbesondere von Drittpersonen, zu verunreinigen, zu verändern oder sonst wie zu beeinträchtigen.

² Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse, auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten, zu bezahlen.

Art. 15 | Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹ Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung des Gemeinderates.

² Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen, Umzügen, Demonstrationen, Festanlässen, Schaustellungen, Sportveranstaltungen etc.;
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen (Markt, Weihnachtsmarkt etc.);
- d) das Verteilen, Aufkleben oder Aufhängen von Flugblättern, Programmen, Plakaten, Reklamezetteln, Klebern, anderweitigen Schriftstücken und dergleichen;
- e) das Anwerben für Dienstleistungen und von Mitgliedern durch ideelle Organisationen;
- f) das Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);

- g) das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- h) Strassensperrungen.

³ Suchtmittelreklamen sind für Festivitäten vorübergehend abgestellte, beschriftete Liefer- und Kühlwagen, sowie entsprechende Ausstattungsgegenstände wie Kühlschränke, Tresen usw. gestattet.

⁴ Der Betrieb von Megaphonen, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und dergleichen bei Umzügen, Demonstrationen, Versammlungen, Veranstaltungen usw., im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist bewilligungspflichtig.

⁵ Die zuständigen Behörden und Organe können in besonderen Lagen die Benützung des öffentlichen Grundes einschränken oder verbieten.

Art. 16 | Strassen, Plätze und Fusswege

¹ Das unberechtigte Absperren von Strassen, Plätzen und Fusswegen ist verboten.

² Eine Durchfahrt von mindestens 3 Metern muss für Rettungsfahrzeuge jederzeit gewährleistet bleiben.

³ Fahrzeuge sind vom öffentlichen Grund zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung oder öffentliche Arbeiten behindern könnten. Eine Durchfahrt von 3.5 Metern zur Schneeräumung muss gewährleistet bleiben.

⁴ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

⁵ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

⁶ Fahrräder und dergleichen dürfen nicht länger als 3 Wochen (unbewegt) auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

⁷ Vorschriftswidrig, behindernd, gefährdend auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Wohnwagen/-mobile, Fahrräder, Anhänger, Schiffe, usw.) und Sachen aller Art (über 72 Stunden unbewegt auf öffentlichem Grund), können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern die Besitzerin bzw. der Besitzer oder Halterin bzw. Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder dieser Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt.

⁸ Die Besitzerin bzw. der Besitzer oder Halterin bzw. Halter hat die entstehenden Kosten zu übernehmen.

Art. 17 | Überwachen des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich und zeitlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Verhinderung von Straftaten geeignet und erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist mit geeigneten Mitteln, auf den Einsatz dieser Geräte, aufmerksam zu machen.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Reglement.

Art. 18 | Aufzeichnungen, Persönlichkeitsschutz

¹ Bild- und Tonaufzeichnungen sowie direkte Übertragungen von Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen, die sich dadurch gestört fühlen und deren Einverständnis nicht vorgängig eingeholt wurde, mittels Drohnen und anderer Geräte, auf öffentlichem oder privatem Grund, sind verboten, sofern Personen identifizierbar und Gespräche verständlich sind sowie wenn sie dazu geeignet sind, Bewegungsmuster aufzuzeichnen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge der Blaulichtorganisationen und Ermittlungsbehörden mit entsprechender Befugnis.

² Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, insbesondere Kameras, die von Privatpersonen aus Sicherheitsaspekten oder anderen Gründen aufgestellt werden, dürfen den öffentlichen Grund nicht erfassen. Privater Grund von Drittpersonen (fremde Grundstücke) darf nur im gegenseitigen Einverständnis erfasst werden.

³ Die Polizei kann, bei begründetem Verdacht (konkrete Meldung aus der Bevölkerung, Anzeigen, usw.), eine Sichtung des betreffenden Bild- und Tonmaterials sowie Kontrollen bezüglich entsprechender Geräte vornehmen.

⁴ Die Polizei kann, bei begründetem Verdacht, auf Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), Zuwiderhandlung gegen Art. 28 ZGB oder 179 StGB, in konkreten Fällen zum Schutze der Betroffenen, weitere Speicherungen, Vervielfältigungen und Veröffentlichungen des betreffenden Bild- und Tonmaterials verbieten, bis eine gerichtliche Würdigung vorliegt, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

Art. 19 | Fahrende, Campieren, Nächtigen im Freien

¹ Das Campieren und Wohnen in Zelten, Wohnwagen, Fahrnisbauten und ähnlichen Objekten, sowie das Nächtigen im Freien, ist auf öffentlich zugänglichem Grund ausserhalb besonders gekennzeichnete oder hierfür eingerichteter Plätze verboten. Ausgenommen vom Verbot sind die Bestimmungen nach Abs. 2.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Die Gemeinde kann ein Depositum verlangen.

³ Auf privatem Grund ist das Zelten und Campieren nur mit Einwilligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers gestattet. Es ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich, sofern die Vermietung/Verpachtung für mehr als drei Zelte oder Wohnwagen oder für mehr als zehn Personen bestimmt ist.

⁴ Die Bestimmungen über das Campieren gelten auch für Fahrende. Die Hauptverantwortung für die Umsetzung von Bestimmungen und Auflagen liegen bei der für die Gemeinschaft verantwortlichen Person.

⁵ Mietverträgen für Fahrende, ist eine Namensliste aller Personen beizulegen. Diese beinhaltet: Vor-, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort und die Ausweis- / Personenidentifikationsnummer (Pass/Identitätskarte). Die für die Gemeinschaft verantwortliche Person ist speziell zu bezeichnen.

⁶ Bei Zuwiderhandlung

- gegen das Verbot in Abs. 1
- gegen Bewilligungsaufgaben
- gegen gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere im Bereich von Immissionen, Gesundheit, der allgemeinen Hygiene und der Wohnhygiene
- bei Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- bei Unterlassen der Bezahlung des Depositums

⁷ Bei Nichteinhalten von Meldepflichten kann der Gemeinderat die sofortige Wegweisung verfügen und die Bewilligung entziehen.

Art. 20 | Feuern auf öffentlichem Grund

¹ Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

² Der Gemeinderat kann zusätzliche Beschränkungen anordnen.

Art. 21 | Betreten von Privatgrund und Baustellen

¹ Ohne die Einwilligung des Berechtigten ist das Betreten von Gärten, Pünthen, Rebland und Baustellen und eingezäunten Grundstücken verboten.

² Das unberechtigte Fahren, Reiten und Gehen über Kulturland ist grundsätzlich während der Vegetationszeit von 15. März bis 30. November verboten, insbesondere wenn Schäden an Kulturen entstehen.

³ Das Einbringen sowie das Dulden invasiven Neophyten ist verboten. Die Gemeinde kann Massnahmen gegen die Verbreitung von invasiven Neophyten oder deren Vernichtung anordnen.

IV Immissionsschutz

Art. 22 | Immissionen

¹ Gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Staub, Rauch, Russ, Abgase, Geruch, Dämpfe, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen usw., sind verboten. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

² Aussensignale von Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen und Schockbeleuchtungen in bewohnten Gebieten, die länger als drei Minuten dauern, sind verboten.

³ Das Licht von Schock-, Fassaden-, Treppen- und übrigen Aussenbeleuchtungen darf nur dorthin strahlen, wo es einem klar definierten Beleuchtungszweck dient. Wo nötig muss die Lichtquelle entsprechend abgeschirmt werden. Gleiches gilt für Lichtquellen von unten nach oben.

⁴ Flutlichtanlagen und stark strahlende Lichtquellen sind in Wohngebieten ab 22.00 Uhr und im übrigen Gemeindegebiet ab 23.00 Uhr verboten.

⁵ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

⁶ Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist in Wohngebieten verboten.

Art. 23 | Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Littering

¹ Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen (Littering) oder Gegenständen wie Papier, Dosen, Plastik, Kaugummi, Zigarettensammel, Mobiliar usw.

² Für landwirtschaftlich genutzte Wald-, Grünland- Ackerflächen und Naturschutzgebiete gelten verschärfte Vorschriften betreffend Verunreinigungen und Littering gemäss Definition in Abs. 1.

³ Das Spucken, Urinieren und dergleichen, an nicht dafür vorgesehenen Orten, ist auf öffentlichem und öffentlich zugänglichem Grund verboten.

⁴ Wer Ess- und Trinkwaren, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind anbietet, hat Vorkehrungen zu treffen, um den öffentlichen Grund sauber zu halten.

V Lärmschutz

Art. 24 | Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist störender Lärm verboten.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht stören.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 | Allgemeine Ruhezeiten

¹ Lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen, Laubblasen oder Häckseln) sind zu folgenden Zeiten verboten:

- a) Montag - Freitag von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 20.00 Uhr, samstags ab 18.00 Uhr;
- b) Öffentliche Spielplätze dürfen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr benützt werden. Spielplätze mit Feuerstellen dürfen auch über die Mittagszeit benützt werden;
- c) an Sonn- und allgemeinen Feiertagen.

² Um Lärm zu vermeiden, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen, technisch möglichen und zumutbaren Verbesserungen, wie durch Schalldämmung, Schalldämpfer usw., vorzuziehen. Ist der Erfolg ungenügend, sind alle lärmverursachenden Tätigkeiten, insbesondere lärmige Arbeiten usw. zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

³ Während der Ruhezeiten sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

⁴ Das Verursachen von Lärm in Wäldern ist verboten, insbesondere, der Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und ähnlichen Geräten.

⁵ Das Entsorgen und Deponieren von Abfall in den öffentlichen Entsorgungssammelstellen ist ausserhalb der publizierten Öffnungszeiten verboten.

⁶ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

⁷ Vom Grundsatz der Ruhezeiten sind ausgenommen:

- a) das Läuten und Schlagen der Kirchenglocken;
- b) das Läuten von Tierglocken ausserhalb von Wohngebieten;
- c) öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten, wobei Letztere nach Möglichkeit ausserhalb der Ruhezeiten erfolgen sollen.

⁸ Gehen die Nachtruhestörungen, die Störungen von Sonn- und allgemeinen Feiertagen von Verpflegungs- und Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb nach einer Abmahnung für die betreffende Nacht oder den betreffenden Tag schliessen.

⁹ Die Polizei kann aufgrund von Lärmklagen oder eigenen Feststellungen von störendem Lärm Gerätschaften wie Lautsprecheranlagen, Tonwiedergabegeräte usw. sowie deren Stromerzeuger (Generatoren) und Kabel vorübergehend sicherstellen.

¹⁰ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 26 | Lautsprecher und Verstärkeranlagen

¹ Der Betrieb von Lautsprechern und Verstärkeranlagen insbesondere im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten hat so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² Die Bestimmungen in Abs. 1 gelten auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen, bzw. gewerblich mit diesen Geräten zu tun haben.

³ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen zusätzlich Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Beschränkungen, anordnen und Ausnahmen bewilligen.

⁴ Werden Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher usw. hauptsächlich zu Reklamezwecken verwendet, ist die Bewilligung zu verweigern.

Art. 27 | Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmenden Feuerwerk (siehe Anhang) ist mit Ausnahme der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar verboten.

² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Die Gefährdung durch den Knall ist besondere Beachtung zu schenken.

³ In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.

⁴ Aus Sicherheitsgründen kann der Gemeinderat örtliche und zeitliche Einschränkungen anordnen.

⁵ Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

VI Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 28 | Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

² Der Gemeinderat kann für öffentliche Veranstaltungen oder spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben. Die Aufhebung der Schliessungszeit gilt insbesondere am Silvester, am Neujahrstag, am 1. August und am Samstag des Dorffestes.

Art. 29 | Sammlungen, Betteln

¹ Geld- und Naturalisammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stellen.

² Betteln ist verboten.

VII Bewilligungen, Sanktionen, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 30 | Bewilligungen

¹ Sofern nach dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss das entsprechende Gesuch mit allen für die Bewilligungserteilung notwendigen Unterlagen mindestens 14 Tage vor dem Anlass der zuständigen Stelle eingereicht werden.

² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

³ Entfällt eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

⁴ Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden. Sie sind den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

⁵ Für Bewilligungen gemäss dieser Verordnung kann eine Gebühr erhoben werden. Es gelten die Bestimmungen der Gebührenverordnung der Gemeinde Russikon.

Art. 31 | Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt, bzw. Instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung oder den unrechtmässigen Zustand selber zu beseitigen.

² Wiederholte selbstverschuldete Polizeieinsätze in gleichgelagerten Fällen (Littering, Lärm, Falschparkieren, usw.) sowie Kosten, die durch Sicherstellung, Fernhaltung, Wegschaffung, Aufbewahrung, usw. entstehen, können der am Tier oder am Gegenstand berechtigten Person, der Lenkerin bzw. dem Lenker oder Halterin bzw. Halter des Fahrzeuges oder der Person, die die polizeiliche Massnahme verursacht hat, auferlegt werden. Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

³ Anwendung von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

⁴ Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Massnahmen.

Art. 32 | Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle der Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

² Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können, und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

³ Für die Sicherstellung der Bussen, der Gebühren und allfälliger weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde oder die Polizei angemessenen Kostenvorschuss oder Depositen verlangen.

Art. 33 | Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Die Polizeiverordnung der Gemeinde Russikon vom 1. Februar 2017 und allfällige, in Widerspruch stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

² Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 29. November 2021 erlassen. Sie tritt per 1. Februar 2022 in Kraft.

GEMEINDEVERSAMMLUNG RUSSIKON

Hans Aeschlimann
Gemeindepräsident

Marc Syfrig
Gemeindeschreiber

Anhang

Definition und Abgabe von Feuerwerk

Unter den Begriff Feuerwerk fallen alle pyrotechnischen Gegenstände zu Vergnügungszwecken, insbesondere Feuerwerkskörper. Die Verwendung und Abgabe von Feuerwerk richtet sich nach dem Sprengstoffgesetz (SprstG; SR 941.41) und der Sprengstoffverordnung (SprstV; SR 941.411), deren Anhänge sowie den Weisungen und Richtlinien der Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik (ZSP)

Schutzvorrichtungen, Instanzen betreffend Normen und Richtlinien

Schutzvorrichtungen haben nachfolgend gelisteten Normen und Richtlinien zu genügen:

- Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)
- Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)

Beilage

Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen

(Die Liste ist kein integraler Bestandteil der Polizeiverordnung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Eidgenössische Erlasse

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR) (SR 220)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) (SR 311.0)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) (SR 431.02)
- Tierschutzgesetz (TSchG) (SR 445) und Tierschutzverordnung (TSchV) (SR 455.1)
- Waffengesetz (WG) (SR 514.54) und Waffenverordnung (SR 514.541)
- Verkehrsregelnverordnung (VRV) (SR 741.11)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) (SR 741.01)
- Signalisationsverordnung (SSV) (SR 741.21)
- Umweltschutzgesetz (USG) (SR 814.01)
- Luftreinhalteverordnung (LRV) (SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41)
- Schall- und Laserverordnung (SR 814.49)
- Sprengstoffgesetz (SR 941.41)
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1)
- Tierseuchenverordnung (TSV) (SR 916.401)

Kantonale Erlasse

- Gemeindegesetz (LS 131.1)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) (LS 170.4)
- Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) (LS 211.1)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) (LS 230)
- Strafprozessordnung (StPO) (LS 321)
- Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes (LS 321.1)
- Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2)
- Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJV) (LS 331)
- Gewaltschutzgesetz (GSG) (LS 351)
- Verordnung zum Gewaltschutzgesetz (LS 351.3)
- Polizeigesetz (PolG) (LS 550.1)
- Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ) (LS 550.11)
- Polizeiorganisationsgesetz (POG) (LS 551.1)
- Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung (LS 551.101)
- Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben (LS 551.102)
- Verordnung über das Polizei-Informationssystem (POLIS) (LS 551.103.)
- Waffenverordnung (WafVO) (LS 552.1)
- Tierschutzgesetz (LS 554.1)
- Gesetz und Verordnung über das Halten von Hunden (LS 554.5, LS 554.51); neues Hundegesetz (LS 554.5)
- Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681)
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz PBG) (LS 700.1)

- Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3)
- Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) (LS 700.4)
- Verordnung über allgemeine Wohnhygiene (LS 710.3)
- Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) (LS 712.1)
- Verordnung über Baulärm (LS 713.5)
- Verkehrssicherheitsverordnung (LS 722.15)
- Gesundheitsgesetz (GesG) (LS 810.1)
- Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) (LS 822.4)
- Gesetz über Jagd und Vogelschutz (LS 922.1)
- Gastgewerbegesetz (GGG) (LS 935.11)
- Gastgewerbeverordnung (LS 935.12)